

VERORDNUNG ÜBER FEUERSCHUTZMASSNAHMEN IN DER STADT AUGSBURG (FEUERSCHUTZVERORDNUNG)

vom 15.03.2012 (ABl. Nr. 11/12 vom 23.03.2012, S. 61)

Aufgrund des Art. 38 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1 Feuermeldung

Wer einen Brand wahrnimmt und ihn nicht sofort löschen kann, hat umgehend die Feuerwehr oder die Polizei zu verständigen.

§ 2 Verhalten an der Einsatzstelle und Zugang zu Grundstücken und Räumen

(1) An der Einsatzstelle und in deren Umgebung hat sich jeder so zu verhalten, dass er die Lösch- und sonstigen Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr nicht gefährdet oder behindert. Art. 24 und Art. 25 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I, zuletzt geändert am 25. Februar 2008 (GVBl. S. 40)) bleiben unberührt.

(2) Der Feuerwehr ist im Rahmen des Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes der Zugang zu den Grundstücken und Räumen - nötigenfalls auch zu solchen, die vom Brand nicht unmittelbar betroffen oder bedroht sind - zu gestatten, soweit dies zur Menschenrettung, Brandbekämpfung oder zur Verhütung der Brandausbreitung erforderlich ist.

(3) Jedermann hat entsprechend Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zu dulden, dass die Feuerwehr bewegliche Gegenstände, welche die Menschenrettung oder Brandbekämpfung behindern, vom Platz entfernt, sofern diese Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum beabsichtigten Zweck stehen.

(4) § 904 BGB bleibt unberührt.

§ 3 Löschwasser

(1) Alle zur Wasserversorgung dienenden Einrichtungen und vorhandene Wasservorräte sind der Feuerwehr im Bedarfsfall zur Brandbekämpfung im Rahmen des Art. 24 Abs. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zur Verfügung zu stellen und zugänglich zu machen.

(2) Bei der Errichtung und Instandhaltung der öffentlichen Löschwasserversorgung sind die technischen Regeln DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. insbesondere die Arbeitsblätter W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ *Stand: Februar 2008* und W331 „Hydrantenrichtlinien“, *Stand November 2006* zu berücksichtigen.

(3) Gemäß DVGW W331:2006-11 3.3. sind Hydranten für Feuerlöschzwecke in angemessenen Abständen zu verteilen. Als allgemeine Vorgabe für den Bereitsteller der Trink- und Löschwasserversorgung sind folgende Abstände für Hydranten im Stadtgebiet als ausreichend anzusehen:

- In Wohngebieten, Kerngebieten und Dorfgebieten maximal 80 m
- In Mischgebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten maximal 120 m
- In Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten und Außenbereichen maximal 300 m

Die Abstände dürfen nicht über unüberwindliche Hindernisse wie Eisenbahnliesen, vierspurige Straßen oder langgestreckte Gebäude gerechnet werden. Ergänzende Festlegungen durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz über die Art der Hydranten für besondere Löschbereiche sind zu beachten.

Hinsichtlich der Definition von Wohn-, Kern-, Dorf-, Misch-, Gewerbe-, Industrie-, Kleinsiedlungs- und Sondergebieten gelten die Festlegungen von § 1 ff. Baunutzungsverordnung bzw. für den Außenbereich § 35 Baugesetzbuch.

§ 4 Brandverhütung

(1) Zur Verhütung einer Brandausbreitung haben die Bewohner und sonstige mit den Örtlichkeiten vertraute Anwesende in Gebäuden, die im Gefahrenbereich um die Einsatzstelle liegen, sämtliche Öffnungen in den Umfassungswänden und Dachungen dieser Gebäude zu schließen. Der technische Einsatzleiter der Feuerwehr an der Einsatzstelle kann die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen. Den Anordnungen ist umgehend nachzukommen. Die Leistungspflicht besteht jedoch nur im Rahmen des § 323 c StGB.

(2) Der Betrieb offener Feuerstätten (Lagerfeuer, Grill) ist auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkanlagen oder Uferstreifen ohne besondere behördliche Genehmigung verboten. Ausgenommen sind die hierfür eigens ausgewiesenen und gekennzeichneten Flächen.

Zum Ablöschen des Feuers und für unvorhergesehene Entstehungsbrände sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

§ 2 - Betrieb von Feuerstätten - sowie § 3 - Feuer im Freien - der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) bleiben unberührt.

§ 5 Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege oder als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind ständig freizuhalten. In Treppenträumen und notwendigen Fluren dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert oder aufgestellt werden.

§ 6 Notruftafel

(1) In Wohngebäuden mit mehr als 6 Wohnungen und in Gaststätten ist an einer allgemein zugänglichen Stelle (z. B. Hauseingang, Schänke) eine Notruftafel mit den Fernsprechnummern folgender Hilfsdienste anzubringen (*siehe Muster Anlage 1*):

- der Polizei,
- der Feuerwehr,
- des Rettungsdienstes,
- des Entstörungsdienstes der Netzbetreiber für die Gas-, Wasser- und Stromversorgung.

(2) Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die Notruftafel auf eigene Kosten zu beschaffen bzw. anzufertigen und anzubringen. Sie sind auch verpflichtet, die Eintragungen auf der Notruftafel zu berichtigen, sobald diese unrichtig geworden sind. Anstelle der Gebäudeeigentümer sind diejenigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, deren Nutzungsrecht sich auf ein ganzes Gebäude erstreckt.

§ 7 Feuerschutzeinrichtungen

(1) Die behördlich vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen und Anlagen für die Menschenrettung oder Brandbekämpfung (z. B. Notleitern, Nottreppen, Löschgeräte, Löschanlagen, Warn- und Meldeanlagen) sowie die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen, Aufstellflächen und Zugänge), müssen stets in betriebs sicherem Zustand erhalten werden.

Sie müssen, wenn sie als solche nicht eindeutig erkennbar sind, gekennzeichnet werden. Soweit für die Kennzeichnung keine entsprechenden Vorschriften bestehen, ist sie im Einvernehmen mit der Feuerwehr herzustellen.

(2) Feuerwehrezufahrten zu privaten Grundstücken sind am Übergang zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einem amtlichen Hinweisschild nach DIN 4066-D1 (Größe 210x594) mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt, Stadt Augsburg“ zu kennzeichnen. Die Bordsteine zwischen Feuerwehrezufahrt und öffentlicher Verkehrsfläche müssen abgesenkt werden. Bordsteinabsenkungen und die Kennzeichnungen der Feuerwehrezufahrten sind bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, zu beantragen.



(3) Die Kosten für die Kennzeichnung und die Instandhaltung von Feuerschutzeinrichtungen und Flächen für die Feuerwehr hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte zu tragen.

(4) Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken, an ihren Bauwerken, Grundstückseinfriedungen, Vorgartenmauern oder an sonstigen geeigneten Stellen das Anbringen von Hinweisschildern auf öffentlichen Brandschutzeinrichtungen zu dulden. Die Kosten hierfür tragen die Träger der Gas- und Wasserversorgung.

Öffentliche Brandschutzeinrichtungen dieser Art sind solche, die überwiegend öffentlichem Interesse dienen. Insbesondere sind dies Hydranten, Wasserschieber, Löschwasser-Sauganschlüsse; Absperrschieber und Sicherheitseinrichtungen an Gasleitungen auf öffentlichen Verkehrswegen.

Auf die Wünsche des Duldungspflichtigen soll unter Wahrung des öffentlichen Interesses Rücksicht genommen werden. Soweit durch die Arbeiten, deren Kosten die Stadt zu tragen hat, Schäden entstehen, haftet hierfür die Stadt.

§ 8 Durchführung der Feuerbeschau

Um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten, führt die Stadt Augsburg gemäß der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) die Feuerbeschau in Gebäuden, Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung und sonstigen Anlagen und Gegenständen, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen, durch.

Der Umfang und Turnus der zu beschauenden Objekte legt die Stadt Augsburg im Rahmen ihrer Zuständigkeit fest.

§ 9 Andere Rechtsvorschriften

Den Feuerschutz betreffende Vorschriften außerhalb dieser Gemeindeverordnung, insbesondere die landesrechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Bränden und über die Feuerbeschau bleiben unberührt.

§ 10
Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften

- 1) des § 1 Feuermeldung
- 2) des § 2 Verhalten an der Einsatzstelle und Zugang zu Grundstücken und Räumen
- 3) des § 3 Löschwasser
- 4) des § 4 Brandverhütung
- 5) des § 5 Rettungswege
- 6) des § 6 Notruftafel
- 7) des § 7 Feuerschutzeinrichtungen

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer vollziehbaren Anordnungen des technischen Einsatzleiters der Feuerwehr nach § 2 Satz 2 oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht nachkommt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Augsburg, den 15.03.2012

gez.

Dr. Gribl
Oberbürgermeister

Anlage 1

Notruftafel

Straße:

Eigentümer:

Hausverwaltung:

Polizei: 110

Zuständiges Polizeirevier: 0821/323 -

Feuerwehr: 112

Feuerwehr in nicht eiligen Fällen: 0821/324-37610

Rettungsdienst: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
(in nicht Lebensbedrohlichen Fällen) 01805/191212

Störungsdienst	Stadtwerk Augsburg	LEW
Strom	0821/6500-6600	0800/5396380
Gas	0821/6500-5500	
Wasser	0821/6500-6655	
Fernwärme	0821/6500-5555	

In den Stadtteilen Bergheim, Göggingen, Haunstetten und Inningen Störungsdienst für Strom durch die LEW

Hausmeister:

Lage Absperrventil Wasser:

Lage Absperrventil Gas:

Aufzugsraum:

Zuständiger Aufzugswärter